

Vorsitzende des Sportgerichts des Verbandes

Katharina Schneider
c/o Bayerischer Tischtennis Verband
Postfach 50 01 20
80971 München

E-mail: katharinaschneider85@hotmail.com



Vors. SGdV BTTV – K. Schneider– c/o BTTV

Augsburg, 30.03.2022

Aktenzeichen: SGV 01/2022

**Urteil
im Verfahren**

über die Berufung des

Vereins A

-Berufungskläger-

gegen das Urteil der Sportgerichtskammer Südost, Az.: 02/2021

Das Sportgericht des Verbandes (SGV) hat am 30.03.2022
durch

die Vorsitzende	Katharina Schneider, Augsburg
die Beisitzerin	Simone Amthor, Karlstadt
den Beisitzer	Wolfgang Groh, Stockstadt

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

Die Berufung des Vereins A gegen das Urteil der Sportgerichtskammer Südost, Az.: 02/2021, vom 21.01.2022 wird kostenpflichtig verworfen.

A. Tatbestand

Der Berufungskläger wendet sich gegen das Urteil der Sportgerichtskammer Südost, Az.: 02/2021, vom 29.01.2022.

Der zugrunde liegende Sachverhalt ist im Urteil der Sportgerichtskammer Südost ausführlich dargestellt; auf die dortigen Ausführungen wird vollumfänglich Bezug genommen.

Am 29.01.2022 legte der Verein A, vertreten durch seinen Abteilungsleiter, Berufung gegen das Urteil ein. Zur Begründung führte der Verein A aus, dass die Sportgerichtskammer im Hinblick auf das Infektionsschutzgesetz und der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung über den Protest des Vereins A hätte entscheiden müssen

Am 22.02.2022 eröffnete die Vorsitzende des Sportgerichts des Verbandes das Verfahren, teilte die Besetzung des Gerichtes mit und gab allen Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme bis 10.03.2022.

B. Entscheidungsgründe

Die Berufung ist zulässig, jedoch unbegründet.

I. Die Berufung ist zulässig.

Sie erfolgte form- und fristgerecht innerhalb 14 Tage nach Zugang der Entscheidung der Sportgerichtskammer Südost.

Der Berufungskläger ist durch die angegriffene Entscheidung beschwert im Sinne des § 16 Abs. 1 RVStO.

Das Sportgericht des Verbandes ist zuständig gem. § 13 Abs. 2 Nr. 7 RVStO. Die Betroffenen wurden gem. § 21 Abs.3 RVStO von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts am 22.02.2022 informiert und gem. § 21 Abs. 5 RVStO angehört. Der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses wurde erbracht (§ 14 Abs. 5 RVStO).

II. Die Berufung ist jedoch unbegründet.

Die Ausführungen der Sportgerichtskammer Südost halten der rechtlichen Überprüfung vollumfänglich stand, so dass die Berufung zurückzuweisen ist.

1. Der Protest des Vereins A wurde bereits nicht formgerecht eingelegt.

2. Darüber hinaus hatten beide Spieler beim Punktspiel des Vereins H gegen den Verein A im November 2021 eine Spiel- und Einsatzberechtigung und nahmen daher rechtmäßig am Mannschaftskampf teil. Die Spiel- und Einsatzberechtigung der Spieler hängt nach der geltenden Wettspielordnung **nicht** am Impf- und Genesenenstatus eines einzelnen ab, weshalb kein Verstoß im sportrechtlichen Sinne vorliegt.

Auch wenn es für jede Person selbstverständlich sein sollte, geltende Regelungen wie z.B. die 2G oder 3G-Regelung einzuhalten, liegt vorliegend jedenfalls kein Verstoß gegen die Wettspielordnung vor. Folglich hätte das Sportgericht einen solchen Verstoß auch bei einem formgerecht eingereichten Protest nicht ahnden können. Ein Verstoß gegen die 2G oder 3G-Regelung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die von Behörden – und nicht vom Sportgericht - geprüft und ggf.

sanktioniert werden muss. Diese Überprüfung wurde bereits von der Sportgerichtskammer Südost in die Wege geleitet. Ein Sportgericht könnte selbstredend auch keine Geschwindigkeitsüberschreitung eines Spielers auf dem Weg zu einem Punktspiel sanktionieren.

3. (...)

gez.
Katharina Schneider
Vorsitzende

gez.
Simone Amthor
Beisitzerin

gez.
Wolfgang Groh
Beisitzer

(...)